



Swisscanto Freizügigkeitsstiftung
der Kantonalbanken

Das Freizügigkeitskonto



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Die Swisssanto Freizügigkeitsstiftung | 4 |
| Gute Gründe für ein Freizügigkeitskonto | 5 |
| Die Kontoeröffnung | 6 |
| Ihre Vorteile | 7 |
| Wertpapiersparen | 8 |
| Die Auflösungsmöglichkeiten | 9 |
| Unsere Partner | 10 |

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung

Eine wichtige Partnerin der Kantonalbanken

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken wurde am 01.01.96 nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) gegründet. Damit hatten die Kantonalbanken die Möglichkeit, die Führung ihrer Freizügigkeitskonten an die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung zu übertragen. Die Notwendigkeit, eine eigene

Stiftung zu gründen und zu führen, entfiel. Bis heute haben sich der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung elf Kantonalbanken mit rund 50 000 Konti angeschlossen.

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

Gute Gründe für ein Freizügigkeitskonto

In welchen Fällen kann ein Freizügigkeitskonto eröffnet werden?

Wenn Sie unmittelbar nach dem Austritt bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber eine neue Stelle antreten, so muss Ihr Vorsorgeguthaben vollumfänglich an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

Diese Überweisung ist nicht immer möglich: zum Beispiel dann, wenn Sie vorübergehend die Erwerbstätigkeit aufgeben (Weiterbildung, Auslandsaufenthalt, aber auch bei Arbeitslosigkeit) oder wenn Sie eine selbständige Erwerbs-

tätigkeit aufnehmen und dabei auf eine Weiterversicherung verzichten wollen. Möglich ist auch, dass Sie nicht Ihr gesamtes Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen können oder müssen.

In all diesen Fällen sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen. Einfach und unkompliziert können Sie dies bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung tun.

Die Kontoeröffnung

Wie und wo eröffnen Sie ein Freizügigkeitskonto bei der Swissscanto Freizügigkeitsstiftung?

Wie und wo eröffnen Sie ein Freizügigkeitskonto bei der Swissscanto Freizügigkeitsstiftung? Ganz einfach: dort, wo Sie auch alle anderen Geldgeschäfte rasch und problemlos abwickeln können: Am Schalter Ihrer Kantonalbank!

Bei Ihrem Kantonalbank-Berater bekommen Sie nicht nur das Antragsformular, sondern auch alle weiteren Informationen und Antworten auf Ihre Fragen.

Das Antragsformular erhalten Sie auch direkt bei der Swissscanto Freizügigkeitsstiftung (Adresse und Telefonnummer finden Sie auf Seite 11), oder Sie können es auf www.swissscanto-stiftungen.ch ▶ Freizügigkeitsstiftung herunterladen.

Auf Ihre Anweisung hin überweist die bisherige Vorsorgeeinrichtung Ihre Freizügigkeitsleistung an die Swissscanto Freizügigkeitsstiftung. Nach Eingang der Freizügigkeitsleistung wird das Konto eröffnet. Wir schreiben den Betrag Ihrem Konto gut. Sie erhalten die Eröffnungsbestätigung, das Reglement der Stiftung und Ihren persönlichen Freizügigkeitsausweis.



Ihre Vorteile

Welche Vorteile bringt Ihnen ein Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung?

- **Zinssatz:** Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung verzinst Ihr Vorsorgeguthaben mit dem von der vermittelnden Kantonalbank festgelegten Zinssatz. Mit der Kantonalbank verfügen Sie über den optimalen Partner für einen attraktiven Ertrag auf Ihrem Freizügigkeitskonto.
- **Steuern:** Vorsorgeguthaben sowie Zins- und Kapitalerträge sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei einer Auszahlung kommt ein besonderer, günstigerer Steuersatz zur Anwendung.
- **Wohneigentumsförderung:** Sie können Ihr Vorsorgeguthaben für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Gerne steht Ihnen das Team der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung für weitere Auskünfte zur Verfügung.
- Die **Kontoführung** Ihres Freizügigkeitskontos ist **kostenlos**.
- Wie Sie von den Vorteilen des **Wertpapiersparens** profitieren können, erfahren Sie auf Seite 8.

Wertpapiersparen

Individuell anlegen – auch mit Ihrem Freizügigkeitskonto

Auf Ihrem Vorsorgeguthaben wollen Sie eine möglichst attraktive Rendite erwirtschaften. Je höher Ihr Kontostand ist, desto höher wird Ihr Interesse sein, diese Rendite zu steigern. Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung bietet Ihnen die Möglichkeit, die Anlage Ihres Vorsorgeguthabens mitzugestalten: mit dem Instrument des Wertpapiersparens.

Was bedeutet Wertpapiersparen?

Wertpapiersparen heisst, dass Sie als Vorsorgenehmer mitbestimmen, in welcher Form Ihr Vorsorgeguthaben angelegt wird. Sie partizipieren damit an den Entwicklungen der Wirtschaft und der Börse, was Ihnen höhere Renditemöglichkeiten, aber je nach Anlagegruppe auch ein höheres Risiko einbringt: Mit dem Wertpapiersparen sind Ertrags- und Kursrisiken verbunden, für welche die Stiftung keinerlei Haftung übernehmen kann. Diese Risiken werden also vollumfänglich von Ihnen getragen.

Wie wird beim Wertpapiersparen angelegt?

Als Teilnehmer am Wertpapiersparen stehen Ihnen für die Anlage Ihres Vorsorgeguthabens verschiedene, unterschiedlich strukturierte Anlagegruppen zur Verfügung. Details zu den einzelnen Anlagegruppen finden Sie auf unserer Internetseite www.swisscanto-stiftungen.ch ▶ Freizügigkeitsstiftung. Diese Anlagegruppen erfüllen immer die gesetzlichen Anlagevorschriften gem. BVV2. Sie werden von der Swisscanto Anlagestiftung zusammengestellt und bewirtschaftet. Die Swisscanto Anlagestiftung wurde 1973 gegründet mit dem Ziel der gemeinsamen Vermögensanlage für steuerbefreite Einrichtungen der Personalvorsorge.

Ihr Vorsorgeberater bei der Kantonalbank steht Ihnen für weitere Auskünfte zum Wertpapiersparen gerne zur Verfügung. Ausserdem finden Sie zusätzliche Informationen zu diesem Thema unter www.swisscanto.ch ▶ Anlagestiftungen.



Die Auflösungsmöglichkeiten

Wie und wann können Sie über Ihr Freizügigkeitskonto verfügen?

Vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos

In folgenden Fällen können Sie Ihr Freizügigkeitskonto vorzeitig auflösen:

- wenn Sie den Vorsorgeschutz in einer anderen, anerkannten Form aufrechterhalten;
- wenn Sie Ihr Vorsorgeguthaben in eine andere, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringen.

Mit Zustimmung Ihres Ehegatten resp. Ihres eingetragenen Partners können Sie sich Ihr Vorsorgeguthaben bar auszahlen lassen,

- wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn Sie im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstehen.
- wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen. Das entsprechende Begehren ist bei Aufnahme resp. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zu stellen.
- wenn Ihr Vorsorgeguthaben geringer ist als Ihr Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung.

Altersleistung

Als Altersleistung wird das Vorsorgeguthaben grundsätzlich ausbezahlt, wenn Sie das Rentenalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreichen. Auf schriftliches Begehren hin kann die Auszahlung bereits fünf Jahre vor diesem Termin erfolgen oder bis fünf Jahre danach aufgeschoben werden.

Wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, so wird das Vorsorgeguthaben auf Ihren Wunsch hin vorzeitig ausbezahlt.

Im Todesfall wird das Vorsorgeguthaben an die vorsorge-rechtlich Begünstigten gemäss Reglement oder gemäss der vom Vorsorgenehmer modifizierten Begünstigtenordnung ausbezahlt.

Unsere Partner

Appenzeller Kantonalbank
Bankgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 88 88
Fax 071 788 88 89
E-Mail kantonalbank@appkb.ch
www.appkb.ch

Basellandschaftliche Kantonalbank
Rheinstrasse 7
4410 Liestal BL
Telefon 061 925 94 94
Fax 061 925 95 94
E-Mail kundencenter@blkb.ch
www.blkb.ch

Glarner Kantonalbank
Hauptstrasse 21
8750 Glarus
Telefon 055 646 71 11
Fax 055 640 73 10
E-Mail glkb@glkb.ch
www.glkb.ch

Graubündner Kantonalbank
Grabenstrasse 1
7002 Chur
Telefon 081 256 91 11
Fax 081 252 67 29
E-Mail info@gkb.ch
www.gkb.ch

Banque Cantonale Neuchâteloise
Place Pury 4
2001 Neuchâtel
Telefon 032 723 61 11
Fax 032 723 62 36
E-Mail info@bcn.ch
www.bcn.ch

Schaffhauser Kantonalbank
Vorstadt 53
8201 Schaffhausen
Telefon 052 635 22 22
Fax 052 625 38 48
E-Mail info@shkb.ch
www.shkb.ch

Schwyzner Kantonalbank
Bahnhofstrasse 3
6431 Schwyz
Telefon 058 800 20 20
Fax 058 800 20 21
E-Mail info@szkb.ch
www.szkb.ch

St. Galler Kantonalbank
St. Leonhard-Strasse 25
9001 St. Gallen
Telefon 071 231 31 31
Fax 071 231 32 32
E-Mail sgkb@infosgkb.ch
www.sgkb.ch

Thurgauer Kantonalbank
Postfach 284
8570 Weinfelden
Telefon 071 626 61 11
Fax 071 626 63 68
E-Mail weinfelden@tkb.ch
www.tkb.ch

Banca dello Stato del Cantone Ticino
Viale H. Guisan 5
6500 Bellinzona
Telefon 091 803 71 11
Fax 091 803 71 19
E-Mail contatto@bancastato.ch
www.bancastato.ch

Urner Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 60 00
Fax 041 875 63 13
E-Mail info@urkb.ch
www.urkb.ch

Swisscanto Anlagestiftung
Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich
Telefon 058 344 40 73
Fax 058 344 40 41
E-Mail anlagestiftung@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch ▶ Anlagestiftungen

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung
der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26
Postfach 3855
4002 Basel
Telefon 058 280 11 55
Fax 058 280 29 38
E-Mail freizuegigkeitsstiftung@swisscanto.ch
www.swisscanto-stiftungen.ch ▶ Freizügigkeitsstiftung

Swisscanto Freizügigkeitsstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 11 55
Fax 058 280 29 38

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

